



25. Mai 1878.

die Lini- und Niveaulinien für die Anordnung der  
 Pulverstraßen in die Lufschiffstraßen festzustellen  
 sind, und empfiehlt mit der Eintragung der Pläne, Genehmig-  
 ung und Anfertigung und Bewilligung zur Anwendung  
 des Belohnungsgesetzes zu verfahren.

B. Die Einleitung der öffentlichen Arbeiten be-  
 steht:

Die Linieneinrichtung an dieser Hauptausmündung  
 ist auf 15 m festzusetzen, die bestmögliche Stra-  
 ße auf 12 m auszuweiten, wovon je 2.5 m zu  
 Trottoirs und 7 m zur Fahrbahn auszuweichen sind,  
 die soll auf dem nordwestlichen Ende dieser Stra-  
 ße als ein Seitenstreifen von 3 m Breite, we-  
 chen gemäß der S.D. 7 & 8 die spätere Einordnung  
 nicht zu berücksichtigen ist.

Die Niveaulinie soll gegen die Lufschiffstraßen  
 auf 58.7 m Länge 1.05 m oder 1.8 ‰ Steigung. Die  
 größte Luftweghöhe betrage 0.5 m.

Das Reglement

beschreibt eines Entwurfs der öffentlichen  
 Arbeiten,

besteht:

1. Das neue Hauptstraßen-Gebäude an der  
 von für die Lini- und Niveaulinien für die Anord-  
 nung der Pulverstraßen in die Lufschiffstraßen wird  
 die Genehmigung erteilt, und demnach die An-  
 ordnung des Belohnungsgesetzes für diese Arbeiten

gesteht.

2. Mittelnung in dem Stadtwald unter Zustimmung  
des immer jüngsten Oberwaldes und an die  
sich dem öffentlichen Umlauf.

N. 349.

Stadtwald Zimm; Län n,  
Stignantlinie am Zeltweg.

Zu Vorzug des Stadtwaldes Zimm,  
Entwurf und Grenzlinie von Län u. Stignan,  
Län,

folgt es anzunehmen:

A. Der Stadtwald Zimm stellt mit Befehl vom  
7. Sp. mit, als der große Stadtwald Län  
von 15. Uymil die Län u. Stignantlinie für die  
Län Pital des Zeltweges, so wie der Stadtwald  
festgesetzt sein, und liegt die Län u. Stignan  
von.

B. Die Län u. Stignan des öffentlichen Umlaufes  
müsst:

Die Län u. Stignan ist zu 10 Stücken an  
zunehmen werden; die Län u. Stignan von der Län  
finden 11 m breiten Stücken um 4 m Län,  
Län u. Stignan Län u. Stignan von je 4 m Län  
An. Die Län u. Stignan, welche nicht verändert wird, folgt  
nicht festzusetzen von 6 m und Län u. Stignan  
von je 2.5 m Län.

Die Län u. Stignan des Zeltweges ist von der Län  
müsst von der Län u. Stignan auf die Län  
von 105 m Län u. Stignan und Län u. Stignan 41 m Län  
von der Län u. Stignan bis zur Län u. Stignan auf die Län